

# Die Katholische Kirche und die Heiligkeit des Menschenlebens<sup>1</sup>

Von Josef Spindelböck, St. Pölten

## Einleitung

Als Christen ist uns der Schutz des Lebens insgesamt, d.h. vor allem der menschlichen Personen, aber auch der Tier- und Pflanzenwelt, ein großes Anliegen; die folgenden Darlegungen sollen sich aber auf das *Lebensrecht der menschlichen Personen* beziehen.

Die erste Frage, die es zu klären gilt, lautet: Was bedeutet »Heiligkeit« des menschlichen Lebens? Wir denken hier an die Unverfügbarkeit, Unantastbarkeit und Unverletzlichkeit des Menschenlebens, eben an den dem Menschen als Person geschuldeten besonderen Respekt, was die Integrität seines Lebens betrifft. In welchem Sinn dies alles gilt, wird noch genauer zu erheben und zu klären sein, gerade auch auf biblischer Grundlage. Es ist eine menschliche Grunderfahrung: Wer meinen Leib verletzt, stellt *mich* als Person in Frage, versagt *mir* den grundlegenden Respekt! Wenn wir hingegen die »Heiligkeit« oder Unversehrtheit bzw. Integrität des Leibes achten, dann gilt diese Achtung der betreffenden Person! Während wir an uns selber den Leib von unserem Innenleben klar unterscheiden können, begegnet uns der Mitmensch gerade auch in seiner Innerlichkeit immer nur vermittelt durch den Leib. Von daher verbietet sich jede Versachlichung und Instrumentalisierung des Leibes gerade der anderen Person. Wir können den *Respekt* und die *Ehrfurcht*, die wir dem *Leib* des Mitmenschen entgegenbringen, nicht vom Respekt gegenüber dieser oder jener konkreten *Person* trennen.<sup>2</sup> Im Leib drückt sich die unsterbliche Seele aus; der Mensch als Person ist ein Wesen in der Einheit von Leib und Seele.

---

<sup>1</sup> Dieser Beitrag ist die überarbeitete Fassung eines Vortrags, den ich auf Einladung von Prof. Dr. Erkki Koskeniemi bei der von der »Lutheran Evangelical Association« veranstalteten Tagung zum Thema »Recht und Unrecht« in Karkku, Finnland, am 17. August 2010 halten durfte. Die Ausführungen beinhalten daher eine ökumenische Perspektive. Als römisch-katholischer Priester und Moralthologe entsprach ich der Einladung gerne, und zwar mit großem Respekt gegenüber der Überzeugung meiner Gastgeber als gläubige evangelisch-lutherische Christen. Zugleich wollte ich mit allem Freimut in Bezug auf meine eigene glaubensmäßige Zugehörigkeit die katholische Sichtweise darstellen: »Seid stets bereit, jedem Rede und Antwort zu stehen, der nach der Hoffnung fragt, die euch erfüllt« (1 Petr 3, 15). Der finnische Titel des Vortrags lautete: »Mitä katolinen kirkko opettaa elämän kunnioittamisesta?« (»Was lehrt die Katholische Kirche über den Respekt vor dem Leben?«)

<sup>2</sup> »Der Gedanke, dass freie Menschen sich in ihrem sittlichen Subjektsein nur achten, wenn sie einander solche Achtung zuallererst in der Weise des Respektes vor der *Unverletzlichkeit ihres körperlichen Daseins* entgegenbringen, ist in der Geschichte der Philosophie seit der europäischen Aufklärung immer stärker hervorgetreten.« – Eberhard Schockenhoff, *Ethik des Lebens. Ein theologischer Grundriss*, 1998<sup>2</sup>, 97; vgl. ders., *Die Achtung der Menschenwürde in der technisch-wissenschaftlichen Zivilisation*, in: Anton Rauscher (Hg.), *Handbuch der katholischen Soziallehre*, Berlin 2008, 61–76, hier 66.

Die folgenden Überlegungen gliedern sich wie folgt: Zuerst geht es um eine methodische und inhaltliche Darlegung der *Argumentation* der Katholischen Kirche. Zweitens wird auf die fundamentale *Wertschätzung des menschlichen Lebens* in der Heiligen Schrift und in der kirchlichen Lehre eingegangen, um dann drittens die *Unantastbarkeit der Würde des Menschen* herauszustellen. Damit verbunden ist viertens die Präsentation der ausnahmslos gültigen *Norm des Tötungsverbot*es («Keinen Unschuldigen direkt töten!«). Fünftens wird das *Notwehrprinzip* in seiner Geltung und Begründung dargestellt, während spezielle Fragen des Lebensschutzes ausgeklammert bleiben müssen, da sie eigene ausführliche Behandlungen verdienen.

### 1. Die methodischen und inhaltlichen Grundlagen der Argumentation der Katholischen Kirche

Wenn die Katholische Kirche in Fragen des Glaubens und der Sitten («de rebus fidei et morum»<sup>3</sup>) Stellung nimmt, so tut sie dies auf der Grundlage der Offenbarung Gottes.

Offenbarung bedeutet soviel wie Selbstmitteilung oder Selbsterschließung Gottes. Gott selbst gibt uns Kunde von seinem Wesen und seinem Heilswerk, um uns durch die heiligmachende Gnade Anteil an seinem göttlichen Leben zu schenken.

Es ist hilfreich, zwischen einer Werk- und einer Wort-Offenbarung zu unterscheiden: Die Werk-Offenbarung Gottes erfolgt durch die Schöpfungsordnung, während die Wort-Offenbarung sich auf die Heilsgeschichte bezieht, wie sie im Alten und Neuen Testament bezeugt wird.

Gemäß der *Werk-Offenbarung* kann der Mensch durch seine Vernunft immerhin sowohl das Dasein Gottes als auch die Grundzüge der sittlichen Ordnung erkennen; in beiden Fällen besteht allerdings die Gefahr des Irrtums aufgrund der Folgen der Erbsünde. Der Apostel Paulus hat die Möglichkeit der *natürlichen Gotteserkenntnis*, aber auch der im Gewissen für die »Heiden« möglichen *Erkenntnis des Sittengesetzes* grundsätzlich zugestanden. So heißt es in Röm 1, 19–20 über die auch für Heiden mögliche Gotteserkenntnis aus der Schöpfungsordnung: »Denn was man von Gott erkennen kann, ist ihnen offenbar; Gott hat es ihnen offenbart. Seit Erschaffung der Welt wird seine *unsichtbare Wirklichkeit an den Werken der Schöpfung mit der Vernunft wahrgenommen*, seine ewige Macht und Gottheit. Daher sind sie unentschuldig.«<sup>4</sup> Und in Bezug auf das von Gott dem Menschen ins Herz geschriebene sittliche

<sup>3</sup> Vgl. den Titel des berühmten Sammelwerks mit Auszügen wichtiger lehramtlicher Stellungnahmen: *Enchiridion symbolorum definitionum et declarationum de rebus fidei et morum* : Griechisch/Lateinisch – Deutsch = Compendium der Glaubensbekenntnisse und kirchlichen Lehrentscheidungen / Heinrich Denzinger, Verb., erw., ins Deutsche übertragen und unter Mitarb. von Helmut Hoping hg. von Peter Hünermann, Freiburg 1999<sup>38</sup>. Der Ausdruck »in rebus fidei et morum« wurde bereits vom Konzil von Trient verwendet, um den inhaltlichen Bezugsrahmen der lehramtlichen Stellungnahmen der Kirche zu bestimmen: vgl. DzH 1507. Zur historischen und theologischen Analyse vgl. Alfons Riedl, *Die kirchliche Lehrautorität in Fragen der Moral nach den Aussagen des Ersten Vatikanischen Konzils*, Freiburg 1979, 112–122.

Gesetz hält Paulus fest: »Wenn Heiden, die das Gesetz nicht haben, von Natur aus das tun, was im Gesetz gefordert ist, so sind sie, die das Gesetz nicht haben, sich selbst Gesetz. Sie zeigen damit, dass ihnen die *Forderung des Gesetzes ins Herz geschrieben* ist; ihr Gewissen legt Zeugnis davon ab, ihre Gedanken klagen sich gegenseitig an und verteidigen sich – an jenem Tag, an dem Gott, wie ich es in meinem Evangelium verkündige, das, was im Menschen verborgen ist, durch Jesus Christus richten wird« (Röm 2, 14–16).<sup>5</sup>

In der *Wort-Offenbarung* richtet sich Gott seit der Erschaffung des Menschen an bestimmte, auserwählte Personen, um sie zu Trägern der göttlichen Verheißungen und Heilszuwendungen zu machen. Angefangen von den Vorvätern, die im Buch Genesis zur Sprache kommen, geht die Linie der göttlichen Auserwählung über die Patriarchen Abraham, Isaak und Jakob weiter. Durch die Vermittlung des Mose wurde dem Volk Gottes das Gesetz des Bundes geschenkt, und als dessen wesentlicher sittlicher Inhalt die 10 Gebote Gottes (Dekalog). Die Propheten verinnerlichten und radikalisierten durch ihre Botschaft und ihr Lebensbeispiel das Ethos des Bundesvolkes, bis schließlich jener kam, dem die Verheißungen des Alten Bundes gegolten haben und der sie im Neuen und Ewigen Bund erfüllen sollte: Jesus Christus, der menschengewordene Sohn Gottes, der Herr und Erlöser aller Menschen, die an seinen Namen glauben.<sup>6</sup> Mit der Fleischwerdung des göttlichen Wortes in Jesus Christus, den die Apostel verkünden, »ist die christliche Heilsordnung, nämlich der neue und endgültige Bund, unüberholbar« errichtet, »und es ist keine neue öffentliche Offenbarung mehr zu erwarten vor der Erscheinung unseres Herrn Jesus Christus in Herrlichkeit (vgl. 1 Tim 6, 14 und Tit 2, 13).«<sup>7</sup>

Die christliche *Tradition* (Überlieferung), welche in ihrem Wesenskern auf die Apostel zurückgeht, bildet zusammen mit der *Heiligen Schrift* »den einen der Kirche überlassenen heiligen Schatz des Wortes Gottes.«<sup>8</sup> Über ihren gegenseitigen Zusammenhang, ja ihre wechselseitige Teilhabe und Durchdringung heißt es in der Konzilskonstitution »*Dei Verbum*«: »Die Heilige Überlieferung und die Heilige Schrift sind eng miteinander verbunden und haben aneinander Anteil. Demselben göttlichen Quell entspringend, fließen beide gewissermaßen in eins zusammen und streben demselben Ziel zu. Denn die Heilige Schrift ist Gottes Rede, insofern sie unter dem Anhauch des Heiligen Geistes schriftlich aufgezeichnet wurde. Die Heilige

<sup>4</sup> Ähnlich heißt es in Weish 13, 3–6: »Wenn sie diese, entzückt über ihre Schönheit, als Götter ansahen, dann hätten sie auch erkennen sollen, wieviel besser ihr Gebieter ist; denn der Urheber der Schönheit hat sie geschaffen. Und wenn sie über ihre Macht und ihre Kraft in Staunen gerieten, dann hätten sie auch erkennen sollen, wieviel mächtiger jener ist, der sie geschaffen hat; *denn von der Größe und Schönheit der Geschöpfe lässt sich auf ihren Schöpfer schließen*. Dennoch verdienen jene nur geringen Tadel. Vielleicht suchen sie Gott und wollen ihn finden, gehen aber dabei in die Irre.«

<sup>5</sup> Vgl. dazu Josef Spindelböck, Die Freiheit in Christus und die Bedeutung des natürlichen Sittengesetzes. Eine Reminiszenz zum Paulusjahr, in: Theologisches 39 (2009) 355–366.

<sup>6</sup> Vgl. Avery Cardinal Dulles, Der Bund Gottes mit Israel, in: Theologisches 38 (2008) 139–152, [http://www.stjosef.at/artikel/dulles\\_bund\\_mit\\_israel.htm](http://www.stjosef.at/artikel/dulles_bund_mit_israel.htm).

<sup>7</sup> 2. Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution über die göttliche Offenbarung »*Dei Verbum*« (= DV), Nr. 4.

<sup>8</sup> DV 10.

Überlieferung aber gibt das Wort Gottes, das von Christus dem Herrn und vom Heiligen Geist den Aposteln anvertraut wurde, unversehrt an deren Nachfolger weiter, damit sie es unter der erleuchtenden Führung des Geistes der Wahrheit in ihrer Verkündigung treu bewahren, erklären und ausbreiten. So ergibt sich, dass die Kirche ihre Gewissheit über alles Geoffenbarte nicht aus der Heiligen Schrift allein schöpft. Daher sollen beide mit gleicher Liebe und Achtung angenommen und verehrt werden.«<sup>9</sup>

Man könnte sagen: Gott hat sich mitgeteilt, d.h. geoffenbart. In der Kirche als Gemeinschaft der Glaubenden garantiert der Geist Gottes die Präsenz der ein für allemal ergangenen Offenbarung, sodass das Wort Gottes treu bewahrt und unverfälscht verkündet und geglaubt werden kann. Dazu gibt es die von Christus gestiftete, im Heiligen Geist wirksame Instanz des kirchlichen Lehramts, ausgeübt vom Papst und von den mit ihm verbundenen Bischöfen. Hierzu erklärt das 2. Vatikanische Konzil: »Die Aufgabe aber, das geschriebene oder überlieferte Wort Gottes verbindlich zu erklären, ist nur dem lebendigen Lehramt der Kirche anvertraut, dessen Vollmacht im Namen Jesu Christi ausgeübt wird. *Das Lehramt ist nicht über dem Wort Gottes, sondern dient ihm*, indem es nichts lehrt, als was überliefert ist, weil es das Wort Gottes aus göttlichem Auftrag und mit dem Beistand des Heiligen Geistes voll Ehrfurcht hört, heilig bewahrt und treu auslegt und weil es alles, was es als von Gott geoffenbart zu glauben vorlegt, aus diesem einen Schatz des Glaubens schöpft.«<sup>10</sup>

Ja, die Katholische Kirche ist von der Überzeugung durchdrungen, dass sie »nach dem Willen Christi ... die Lehrerin der Wahrheit« ist: »ihre Aufgabe ist es, die *Wahrheit, die Christus ist*, zu verkündigen und authentisch zu lehren, zugleich auch die *Prinzipien der sittlichen Ordnung*, die aus dem Wesen des Menschen selbst hervorgehen, autoritativ zu erklären und zu bestätigen.«<sup>11</sup> Ausdrücklich wird hier die *Zuständigkeit der Kirche und ihres Lehramts* auch für die verbindliche Erklärung der im wesentlichen bereits mit der Vernunft erkennbaren *Prinzipien der sittlichen Ordnung* festgehalten, da es gemäß katholischer Überzeugung darauf ankommt, dass der Glaube in Liebe Frucht trägt, sich also auch im sittlichen Leben der Menschen auswirkt.<sup>12</sup>

*Alle Glieder der Kirche* haben aufgrund der Salbung durch den Geist der Wahrheit, die sie in der Taufe und in der Firmung empfangen haben, auf je eigene Weise Anteil am dreifachen Amt Christi, des Hirten, Priesters und Propheten. Durch den vom Heiligen Geist gewirkten »*Glaubenssinn*« (»*sensus fidei*«) »hält das Gottesvolk unter der Leitung des heiligen Lehramtes, in dessen treuer Gefolgschaft es nicht mehr das Wort von Menschen, sondern wirklich das Wort Gottes empfängt (vgl. 1 Thess 2, 13), den einmal den Heiligen übergebenen Glauben (vgl. Jud 3) unverlier-

<sup>9</sup> DV 9.

<sup>10</sup> DV 10.

<sup>11</sup> 2. Vatikanisches Konzil, Erklärung über die Religionsfreiheit »*Dignitatis humanae*«, Nr. 14.

<sup>12</sup> Vgl. Josef Spindelböck, Der Praxisbezug des christlichen Glaubens und der Anspruch sittlicher Rationalität, in: Forum Katholische Theologie 25 (2009) 241–251, [http://stjosef.at/artikel/praxisbezug\\_moraltheologie.htm](http://stjosef.at/artikel/praxisbezug_moraltheologie.htm) .

bar fest. Durch ihn dringt es mit rechtem Urteil immer tiefer in den Glauben ein und wendet ihn im Leben voller an.«<sup>13</sup>

Wenn also der Papst und die Bischöfe der Katholischen Kirche »in rebus fidei et morum« Stellung nehmen, dann tun sie dies nicht aus eigener Vollmacht, sondern aufgrund der *Sendung durch Jesus Christus* und mit dem *Beistand des Heiligen Geistes*. Es gibt dabei gestufte Weisen der lehramtlichen Stellungnahme und der darauf gründenden Verbindlichkeit.<sup>14</sup> Selbst ein Papst kann dem, was Gott geoffenbart hat, inhaltlich nichts Neues hinzufügen. Jede später durch ein Dogma explizierte Glaubenslehre muss sich zumindest implizit bereits im »depositum fidei« (d.h. im »Glaubensschatz« der Offenbarung Gottes) vorfinden. Im Bereich der sittlichen Weisungen und Normen muss sich ein innerer Bezug zur Offenbarung Gottes nachweisen lassen, wobei das natürliche Sittengesetz keinen sterilen Eigenbereich besitzt, sondern in der konkreten Heilsordnung mit dem von Christus verkündeten Gesetz der Freiheit und Liebe eine lebendige Einheit bildet.<sup>15</sup>

Unter diesen Voraussetzungen tritt die Katholische Kirche in einen ökumenischen *Dialog* mit nichtkatholischen Christen, aber auch in einen interreligiösen Dialog mit Nichtchristen ein. Dieser muss in gegenseitigem Respekt erfolgen, doch nicht unter der Prämisse eines Verzichts auf die von Gott geschenkte Wahrheit, die wir auf Erden immer nur auf unvollkommene Weise erkennen können, an der wir jedoch in Dankbarkeit festhalten sollen. Während das inhaltliche Gespräch mit anderen Christen auf der Grundlage der Heiligen Schrift und in Bezug auf die göttliche Offenbarung erfolgen kann, sind beim Dialog mit Nichtchristen oder Nichtglaubenden vor allem die so genannten naturrechtlichen Argumente wichtig. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Schöpfung Gottes in ihren verschiedenen Bereichen einen von Gott eingestifteten Sinn enthält, der auch für das darauf bezogene sittliche Handeln eine normative Vorgabe darstellt und zumindest teilweise bereits mit der natürlichen Vernunft erkannt werden kann.<sup>16</sup>

## 2. Die fundamentale Wertschätzung des menschlichen Lebens in der

<sup>13</sup> 2. Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution über die Kirche »Lumen gentium« (= LG), Nr. 12.

<sup>14</sup> Vgl. dazu ausführlich LG 25.

<sup>15</sup> Im Zusammenhang der von Alfons Auer (Autonomer Moral und christlicher Glaube, Düsseldorf 1971) und Franz Böckle (Fundamentalmoral, München 1977) entwickelten Richtung der autonomen Moral im christlichen Kontext wurde auf unzulässige Weise »zwischen einer sittlichen Ordnung, die menschlichen Ursprungs sei und nur innerweltlichen Wert habe, und einer Heilsordnung, für die nur bestimmte Absichten und innere Haltungen im Hinblick auf Gott und den Nächsten Bedeutung hätten«, unterschieden. Diese Trennung von *Heilsethos* und *Weltethos* wurde von Johannes Paul II. in seiner Enzyklika »Veritatis splendor« (Nr. 37) als »der katholischen Lehre widersprechende Unterscheidung« zurückgewiesen.

<sup>16</sup> Vgl. Benedikt XVI., Enzyklika »Caritas in veritate« (29. Juni 2009), Nr. 59; ders., Ansprache an die Mitglieder der Internationalen Theologenkommission (5. Oktober 2007), in: *Insegnamenti* III, 2 (2007) 418–421; ders., Ansprache an die Teilnehmer am von der Päpstlichen Lateranuniversität veranstalteten Internationalen Kongress über das »Naturrecht« (12. Februar 2007), in: *Insegnamenti* III, 1 (2007) 209–212.

### Heiligen Schrift und in der kirchlichen Lehre

In der Heiligen Schrift und in der darauf bezogenen kirchlichen Lehrtradition wird das Leben als etwas von Gott Kommendes, als Geschenk, ja als etwas Heiliges und Unverfügbares aufgefasst.<sup>17</sup>

Schon im **Alten Testament** wird Gott als die »Quelle des Lebens« verkündet.<sup>18</sup> Die Grundüberzeugung »Jahwe lebt«<sup>19</sup> wird zuerst in Schöpfung, Heilsgeschichte und persönlicher Führung praktisch erfahren und dann auch theoretisch reflektiert. Alle lebendigen Geschöpfe verdanken ihre Existenz dem Geist (רוח) Gottes.<sup>20</sup> Insbesondere hat der Mensch ganz unmittelbar von Gott sein Leben erhalten, indem Gott – bildlich ausgedrückt – dem aus »Staub« (oder Erde) gebildeten Menschen den Lebensodem in die Nase blies.<sup>21</sup> Im Paradies konnte der Mensch vom »Baum des Lebens« essen, solange er es vermied, am »Baum der Erkenntnis« zu rühren.<sup>22</sup>

Vor allem das menschliche Leben verdient von seinem Anfang an unbedingten Schutz. Wer dem zuwiderhandelt, wird von Gott bestraft und zieht sich auch die Rache und Vergeltung der anderen Menschen zu.<sup>23</sup> Das *Tötungsverbot* begegnet an vielen Stellen der Heiligen Schrift<sup>24</sup>, vor allem aber im 5. Gebot des Dekalogs, wo es klar und deutlich heißt: »Du sollst nicht morden!«<sup>25</sup>

Im unmittelbaren Kontext geht es dabei um das Verbot des gewaltsamen Erschlagens eines Menschen, der sich in der Situation eines Wehrlosen befindet, was mit dem hebräischen Wort נצח zum Ausdruck gebracht wird. Das Verbot des Dekalogs schützt den unschuldigen Menschen; die Formel untersagt nicht das für die Nahrungsbeschaffung nötige Töten von Tieren. Auch dem nichtmenschlichen Leben gebührt Achtung und Ehrfurcht, doch darf sich der Mensch die Pflanzen und Tiere für seine Nahrungsaufnahme zunutze machen.<sup>26</sup>

Im Alten Testament existierten gewisse Einschränkungen für das Tötungsverbot: So war das Töten im gerechtfertigten Krieg erlaubt, ebenso die Notwehr und (in einer frühen Periode der Offenbarungsgeschichte) sogar die Blutrache. Außerdem gab

<sup>17</sup> Vgl. André-Alphonse Viard / Jacques Guillet, *Leben*, in: Xavier León-Dufour, *Wörterbuch zur biblischen Botschaft*, Freiburg 1981<sup>2</sup>, 407–411; Michael Ernst, *Leben*, in: Franz Kogler (Hg.), *Herders Neues Bibellexikon*, Freiburg 2008, 339 f.

<sup>18</sup> Ps 36, 10.

<sup>19</sup> Ps 18, 47.

<sup>20</sup> Vgl. Ps 104, 30; Jes 42, 5.

<sup>21</sup> Vgl. Gen 2, 7.

<sup>22</sup> Vgl. Gen 2, 9.

<sup>23</sup> Ausdrücklich erlässt Gott nach der Ermordung Abels durch seinen Bruder Kain eine Strafsanktion nicht nur gegen Kain, der ruhelos umherirren muss (vgl. Gen 4,12), sondern auch gegen jeden, der es wagt Kain und seine Angehörigen zu töten: »Darum soll jeder, der Kain erschlägt, siebenfacher Rache verfallen. Darauf machte der Herr dem Kain ein Zeichen, damit ihn keiner erschlage, der ihn finde« (Gen 4, 15). Im Lamechlied wird dies noch radikalisiert: »Wird Kain siebenfach gerächt, dann Lamech siebenundsiebzigfach« (Gen 4, 24).

<sup>24</sup> Z.B. in Gen 4, 8–15; Dtn 27, 25.

<sup>25</sup> וְלֹא תִרְצַח אִישׁ אֶת רֵעֵהוּ Ex 20, 13; Dtn 5, 17.

<sup>26</sup> Vgl. Gen 1, 28f. »Alles Lebendige, das sich regt, soll euch zur Nahrung dienen. Alles übergebe ich euch wie die grünen Pflanzen« (Gen 9, 3). Allerdings darf der Mensch in alttestamentlicher Sicht das Blut eines Tieres nicht zu sich nehmen, da es als Sitz der Seele gilt (vgl. Lev 17, 11).

es die Todesstrafe, die bei Glaubensabfall und schweren Verbrechen zur Anwendung kam. Auf jeden Fall »soll verhindert werden, dass mitten in dem Land, das der Herr, dein Gott, dir als Erbesitz gibt, unschuldiges Blut vergossen wird und Blutschuld über dich kommt.«<sup>27</sup>

Der Kern des biblischen Tötungsverbotes ist also, dass man sich *niemals am Leben eines Unschuldigen vergreifen* darf. Dies ist ein außerordentlich schwerwiegendes sittliches Vergehen, d.h. nicht nur eine Sünde, sondern ein Verbrechen. Gott fordert Rechenschaft für jeden unschuldig getöteten Menschen, da er den Menschen nach seinem Bild geschaffen hat.<sup>28</sup>

Gott überlässt den Menschen, der nach der ersten Sünde dem Tod verfallen ist, nicht seinem Schicksal, sondern führt ihn auf den Weg des Heils. Das Heil Gottes wird zuerst in eher irdischen und auf das Volk Gottes als ganzes bezogenen Kategorien vorgestellt: Friede, Freude, Glück, Fruchtbarkeit des Landes und Kinderseggen gelten als Ausdruck des Lebenssegens Gottes. »Leben« heißt für das Volk Israel auch: das verheißene Land besitzen. Dies ist gebunden an die Erfüllung der Gebote Gottes.<sup>29</sup> In der Spätzeit Israels setzt sich die individualisierte Hoffnung auf ewiges Leben in der Transzendenz Gottes weiter durch und wird von vielen frommen Israeliten geteilt. Gott wird den Tod für immer vernichten; auch dem »Fleisch« wird die Auferstehung von den Toten verheißen.<sup>30</sup> »Leben« ist damit identisch mit dem von Gott geschenkten *Heil*.

Im **Neuen Testament** geht es um die in Jesus Christus herbeigeführte Ankunft des Reiches Gottes. Der Evangelist Johannes hebt ausdrücklich die Bedeutung des göttlichen Lebens hervor: Jesus Christus ist selbst das Leben in Person.<sup>31</sup> Der Erlöser sagt von sich: »Ich bin gekommen, damit sie das Leben haben und es in Fülle haben.«<sup>32</sup> Jesus selbst ist das »Brot des Lebens«, das vom Himmel gekommen ist.<sup>33</sup> Wer an ihn glaubt, hat das Leben; er wird nicht mehr sterben.<sup>34</sup> Die göttliche Lebensgabe muss sich bewähren in der Übung der Gottes- und Nächstenliebe. Verheißen sind dem an Christus Glaubenden die Auferstehung zum Leben und die Gottesschau.<sup>35</sup> Paulus spricht vom Leben der Gläubigen mit Christus.<sup>36</sup> Dieses ist ihnen geschenkt durch die Teilnahme an Tod und Auferstehung Jesu in der Taufe, worin sich die Rechtfertigung im Glauben vollzieht.<sup>37</sup>

Den *Schutz des menschlichen Lebens* betreffend, radikalisiert und verinnerlicht Jesus Christus als »neuer Mose« in seiner Bergpredigt die sittlichen Gebote des Alten Bundes.<sup>38</sup> Im Neuen Testament wird das alttestamentliche Tötungsverbot wieder-

<sup>27</sup> Dtn 19, 10.

<sup>28</sup> Vgl. Gen 9, 6.

<sup>29</sup> Vgl. Dtn 4, 1.40; 5, 30; 6, 18; 8, 1; 11, 8f; 30, 15–20; 32, 46f; Ps 37, 9.

<sup>30</sup> Vgl. Jes 25, 8; 26, 19ff; Dan 12, 2; 2 Makk 7, 9–36; 12, 43ff; 14, 46.

<sup>31</sup> »Ich bin der Weg, die Wahrheit und das Leben.« – Joh 11, 25; vgl. 14, 6.

<sup>32</sup> Joh 10, 10.

<sup>33</sup> Joh 6, 35.48.51.

<sup>34</sup> Vgl. Joh 5, 24; 1 Joh 3, 14.

<sup>35</sup> Vgl. Joh 5, 29.

<sup>36</sup> Vgl. Kol 3, 4; Gal 2, 20.

<sup>37</sup> Vgl. Röm 6, 3f; 2 Kor 6, 9; Kol 2, 12.

holt zitiert, ja noch radikalisiert.<sup>39</sup> Ein Mörder hat keinen Anteil am Reich Gottes, solange er sich nicht bekehrt. Gleiches soll nicht mit Gleichem vergolten werden; Jesus erweitert die *Nächstenliebe* zur Fremdenliebe und *Feindesliebe*.<sup>40</sup>

Man kann zusammenfassen: Das *irdische Leben* ist die vitale Grundlage für jede geistige Lebensäußerung. Doch muss es *um des Himmelreiches willen hintangestellt* und gegebenenfalls sogar geopfert werden, wie das Beispiel Christi und der Glaubenszeugen (Märtyrer) zeigt. Unter Umständen gibt es auch die Pflicht, das eigene Leben im Dienst der Rettung anderen Lebens einzusetzen.<sup>41</sup> Das physische Leben sowie die mit ihm verbundene Gesundheit des Leibes sind daher nicht als Höchstwerte zu betrachten, sondern in den Dienst Gottes und des Mitmenschen zu stellen.<sup>42</sup>

### 3. Die Würde des Menschen ist unantastbar

Auf der Grundlage der Heiligen Schrift, die von der Gottebenbildlichkeit des Menschen spricht (vgl. Gen 1, 27), und in Übereinstimmung mit der apostolischen Tradition formuliert die Kirche ihre Überzeugung: »Die Würde des Menschen ist unantastbar.«<sup>43</sup> Was aber ist mit dem Begriff der »Würde« des Menschen genau gemeint? Und worin gründet diese Würde? Welche Konsequenzen muss die Anerkennung dieser Würde haben?

Unter »Würde« ist etwas Unverrechenbares, nicht Quantifizierbares zu verstehen, das dem Menschen als solchen kraft seines Menschseins zukommt.<sup>44</sup> Der darin liegende Anspruch der Achtung lässt sich zwar verletzen, und zwar durch den betreffenden Menschen selber, aber auch durch andere. Dieser mit dem Menschsein als solchen verbundene Anspruch auf Anerkennung eben dieser Würde wird dadurch jedoch nicht aufgehoben. Aufgrund dessen darf man die Anerkennung der Menschenwürde auch nicht an bestimmte Eigenschaften oder Merkmale des Menschen binden oder von ihnen abhängig machen. Die Grundvoraussetzung der konkreten An-

<sup>38</sup> »Ihr habt gehört, dass zu den Alten gesagt worden ist: Du sollst nicht töten; wer aber jemand tötet, soll dem Gericht verfallen sein. Ich aber sage euch: Jeder, der seinem Bruder auch nur zürnt, soll dem Gericht verfallen sein; und wer zu seinem Bruder sagt: Du Dummkopf!, soll dem Spruch des Hohen Rates verfallen sein; wer aber zu ihm sagt: Du (gottloser) Narr!, soll dem Feuer der Hölle verfallen sein« (Mt 5, 21–22).

<sup>39</sup> Vgl. 1 Kor 9; Jak 2, 11; 1 Joh 3, 15; Offb 21, 8; 22, 15.

<sup>40</sup> »Ihr habt gehört, dass gesagt worden ist: Du sollst deinen Nächsten lieben und deinen Feind hassen. Ich aber sage euch: Liebt eure Feinde und betet für die, die euch verfolgen, damit ihr Söhne eures Vaters im Himmel werdet; denn er lässt seine Sonne aufgehen über Bösen und Guten, und er lässt regnen über Gerechte und Ungerechte« (Mt 5, 43–45).

<sup>41</sup> »Es gibt keine größere Liebe, als wenn einer sein Leben für seine Freunde hingibt« (Joh 15, 13).

<sup>42</sup> »Leben wir, so leben wir dem Herrn« (Röm 14, 8).

<sup>43</sup> Vgl. Päpstlicher Rat für Gerechtigkeit und Frieden, Kompendium der Soziallehre der Kirche, Freiburg-Vatikan 2006, Nr. 107.

<sup>44</sup> Immanuel Kant hat als Unterscheidung formuliert: »Im Reiche der Zwecke, hat alles entweder einen Preis, oder eine Würde. Was einen Preis hat, an dessen Stelle kann auch etwas anderes, als Aequivalent, gesetzt werden; was dagegen über allen Preis erhaben ist, mithin kein Aequivalent verstattet, das hat eine Würde.« – Immanuel Kant, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, in: Sämtliche Werke, Leipzig 1867, 282 f.

erkenntnis von Menschenwürde ist tatsächlich nichts anderes als die Zugehörigkeit eines lebendigen Wesens zur menschlichen Spezies.<sup>45</sup> Von daher wird man sagen dürfen: Dem Menschen auf Erden kommt diese Würde von seinem ersten Anfang (d.h. von seiner Empfängnis oder Befruchtung<sup>46</sup>) bis zum natürlichen Tod zu. Sie ist nicht abhängig von einer positivistischen Zuschreibung oder Zuerkennung von außen her.

Eine natürliche und übernatürliche Betrachtung des Menschen in seiner Würde und Berufung lässt sich zwar unterscheiden, aber nicht trennen. Denn *in concreto* existiert der Mensch nicht in seiner bloß natürlichen Verfasstheit, sondern immer schon als von Gott Angesprochener, ja von Jesus Christus in seiner Menschwerdung und Erlösung in die Gemeinschaft mit Gott Gerufener.

So erklärt das 2. Vatikanische Konzil: »Tatsächlich klärt sich nur im Geheimnis des fleischgewordenen Wortes das Geheimnis des Menschen wahrhaft auf. Denn Adam, der erste Mensch, war das Vorausbild des zukünftigen, nämlich Christi des Herrn. *Christus, der neue Adam, macht eben in der Offenbarung des Geheimnisses des Vaters und seiner Liebe dem Menschen den Menschen selbst voll kund und erschließt ihm seine höchste Berufung.* Es ist also nicht verwunderlich, dass in ihm die eben genannten Wahrheiten ihren Ursprung haben und ihren Gipfelpunkt erreichen. Der ›das Bild des unsichtbaren Gottes‹ (Kol 1, 15) ist, er ist *zugleich der vollkommene Mensch*, der den Söhnen Adams die Gottebenbildlichkeit wiedergab, die von der ersten Sünde her verunstaltet war. Da in ihm die menschliche Natur angenommen wurde, ohne dabei verschlungen zu werden, ist sie dadurch auch schon in uns zu einer *erhabenen Würde* erhöht worden. Denn er, der Sohn Gottes, hat sich in seiner Menschwerdung gewissermaßen mit jedem Menschen vereinigt.«<sup>47</sup>

Theologisch gesprochen gründet also die Würde des Menschen in seiner *Gott-ebenbildlichkeit* und in seiner durch die Erlösung in Jesus Christus kundgemachten Berufung zur *Gotteskindschaft* und seligen Schau Gottes im Himmel. Philosophisch wird man auf die mit dem Leib zu einer personalen Wesenseinheit vereinigte unsterbliche geistige Seele des Menschen hinweisen können<sup>48</sup>, deren Würde auch dann

<sup>45</sup> Vgl. Robert Spaemann, Menschenwürde und menschliche Natur, in: *Communio* 39 (2010) 134–139. Der Präferenzutilitarist Peter Singer (*Animal Liberation. Die Befreiung der Tiere*, Reinbek 1996, 35 ff) kritisiert eben diese Sichtweise als »Speziesismus«.

<sup>46</sup> Vgl. die zusammenfassende Darstellung der für die Bestimmung des Lebensbeginns relevanten eindeutigen biologischen Erkenntnisse in: Maureen L. Condic, When Does Human Life Begin? A Scientific Perspective. In: *The National Catholic Bioethics Quarterly* 9 (2009) 127–208, <http://ncbcenter.metapress.com/link.asp?id=t5mx043170124534>. Im Abstract des Artikels heißt es wörtlich: »Based on universally accepted scientific criteria, a new cell, the human zygote, comes into existence at the moment of sperm-egg fusion, an event that occurs in less than a second. Upon formation, the zygote immediately initiates a complex sequence of events that establish the molecular conditions required for continued embryonic development. The behavior of the zygote is radically unlike that of either sperm or egg separately and is characteristic of a human organism. Thus, the scientific evidence supports the conclusion that a zygote is a human organism and that the life of a new human being commences at a scientifically well defined ›moment of conception.‹ This conclusion is objective, consistent with the factual evidence, and independent of any specific ethical, moral, political, or religious view of human life or of human embryos.«

<sup>47</sup> 2. Vatikanisches Konzil, Pastorale Konstitution über die Kirche in der Welt von heute »*Gaudium et spes*«, Nr. 22.

gegeben ist, wenn der Mensch seine geistigen Fähigkeiten aktuell nicht vollziehen kann (z.B. als Ungeborener, Schlafender, Bewusstloser, geistig Behinderter, im Koma oder auch im Wachkoma Liegender).

*Welche ethischen Verbindlichkeiten* ergeben sich nun direkt aufgrund der Anerkennung der Menschenwürde?

– Zuerst soll jeder Mensch sich seiner eigenen Würde bewusst sein und ihr bei sich selbst in seinem Tun und Lassen entsprechen, was dann geschieht, wenn er seinem recht gebildeten Gewissen folgt und in Übereinstimmung mit dem Sittengesetz und das heißt zugleich auch in Übereinstimmung mit dem Willen Gottes handelt.

– Auch die Menschenwürde anderer ist vorbehaltlos anzuerkennen. Jeder Mensch ist um seiner selbst willen zu achten und zu respektieren; er darf nicht instrumentalisiert werden.<sup>49</sup> Der Mensch als Person ist kein »Etwas«, sondern ein »Jemand«, der nicht von einem anderen in der Weise einer Sache »verfügt« werden darf. Damit sind weitere Folgerungen verbunden:

- Vor allem ist die sittliche Freiheit des Nächsten zu respektieren und auch deren naturale, d.h. leibliche Grundlage. Dies impliziert das Tötungs- und Verletzungsverbot, aber auch die Forderung nach der Achtung der psychischen Integrität.
- Dieser Respekt hat dort seine Grenze, wo der Mitmensch sich in seiner Freiheit gegen das Leben anderer richtet oder die Menschenrechte anderer verletzt. Dann können die Selbstverteidigung und die Verteidigung der Schutzlosen sittlich berechtigt werden.
- Auch der Einsatz für menschenwürdige Verhältnisse (d.h. für humane Strukturen) ist eine sittliche Pflicht. Dies hat mit der strukturellen Dimension der sozialen Reform zu tun, die Hand in Hand gehen soll mit der Bekehrung der Herzen.

Der christliche Glaube stellt uns die persönliche und gemeinsame *Berufung zur Teilnahme an Gottes ewigem Leben* vor Augen. Dies bedeutet keine Abwertung des irdischen Lebens:

»Die Erhabenheit dieser übernatürlichen Berufung enthüllt die Größe und Kostbarkeit des menschlichen Lebens auch in seinem zeitlich-irdischen Stadium. Denn das Leben in der Zeit ist Grundvoraussetzung, Einstiegsmoment und integrierender Bestandteil des gesamten einheitlichen Lebensprozesses des menschlichen Seins. Eines Prozesses, der unerwarteter- und unverdienterweise von der Verheißung erleuchtet und vom Geschenk des göttlichen Lebens erneuert wird, das in der Ewigkeit zu seiner vollen Erfüllung gelangen wird (vgl. 1 Joh 3,1–2).«<sup>50</sup>

Das *menschliche Leben* ist somit von seiner biologischen Gegebenheit und Verfasstheit her ein *Grundwert*, aber *nicht* schon der *Höchstwert* für den Menschen. Die Entfaltung seiner Person findet der Mensch durch ein Leben der Gottes- und Näch-

<sup>48</sup> Vgl. Tadeusz Guz, Zum Lebensrecht aus philosophischer Sicht, in: Manfred Balkenohl / Roland Rösler (Hg.), Handbuch für Lebensschutz und Lebensrecht, Paderborn 2010, 65–75.

<sup>49</sup> »Handle so, dass du die Menschheit – sowohl in deiner Person als auch in der Person eines jeden anderen – jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel gebrauchst!« – Immanuel Kant, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, B 66 f.

<sup>50</sup> Johannes Paul II., Enzyklika »Evangelium vitae« (25. 03. 1995) (= EV), Nr. 2.

stenliebe; unter dem Beistand der göttlichen Gnade. Die letzte Erfüllung seiner Berufung ist ihm für die eschatologische Teilnahme an Gottes Seligkeit im Himmelreich verheißen.

Der selig gesprochene Papst Johannes XXIII. hat in seiner Enzyklika »Mater et magistra« klar formuliert: »Das Menschenleben hat jedermann als heilig zu gelten. Sein Ursprung nimmt die Mitwirkung der Schöpfermacht Gottes in Anspruch. Wer daher von diesen göttlichen Gesetzen abweicht, beleidigt nicht nur die Majestät Gottes, sondern entwürdigt sich selbst und das Menschengeschlecht; er schwächt auch die innersten Kräfte seines Volkes.«<sup>51</sup>

#### *4. Die ausnahmslos gültige Norm des Tötungsverbotes: Keinen Unschuldigen direkt töten!*

Das kirchliche Lehramt hat auf der Grundlage der Heiligen Schrift und der apostolischen Tradition eindeutig Stellung genommen und verurteilt ausnahmslos jede vorsätzliche Tötung eines unschuldigen Menschen: »Nur Gott ist der Herr des Lebens von seinem Anfang bis zu seinem Ende: *Niemand* darf sich, unter keinen Umständen, das *Recht* anmaßen, ein *unschuldiges menschliches Wesen direkt zu zerstören*.«<sup>52</sup>

Für Johannes Paul II., den großen Papst des Lebensschutzes, war diese Wahrheit ein zentrales Moment seiner Lehrverkündigung. Er machte sich gleichsam zum Sprecher nicht nur der Katholischen Kirche, sondern der ganzen Christenheit, wenn er in feierlicher Weise in »Evangelium vitae« feststellte:

»Mit der Petrus und seinen Nachfolgern von Christus verliehenen Autorität bestätige ich daher in Gemeinschaft mit den Bischöfen der katholischen Kirche, *dass die direkte und freiwillige Tötung eines unschuldigen Menschen immer ein schweres sittliches Vergehen ist*. Diese Lehre, die auf jenem ungeschriebenen Gesetz begründet ist, das jeder Mensch im Lichte der Vernunft in seinem Herzen findet (vgl. Röm 2, 14–15), ist von der Heiligen Schrift neu bestätigt, von der Tradition der Kirche überliefert und vom ordentlichen und allgemeinen Lehramt gelehrt.«<sup>53</sup> Ähnlich heißt es auch im Kompendium des Katechismus der Katholischen Kirche: »Niemandem ist es erlaubt, ein unschuldiges menschliches Wesen direkt zu zerstören, weil dies schwer gegen die Menschenwürde und gegen die Heiligkeit des Schöpfers verstößt.«<sup>54</sup>

<sup>51</sup> Johannes XXIII., Enzyklika »Mater et Magistra« (15. 05. 1961), Nr. 194.

<sup>52</sup> Kongregation für die Glaubenslehre, Instruktion »Donum vitae« (22. 02. 1987), Einführung, Nr. 5; Katechismus der Katholischen Kirche (= KKK), Nr. 2258. Diese Aussage wird in EV 53, so zitiert: »Niemand kann sich – unter keinen Umständen – das Recht anmaßen, einem unschuldigen menschlichen Geschöpf direkt den Tod zuzufügen.« Vgl. auch Kongregation für die Glaubenslehre, Instruktion »Dignitas personae« (08. 12. 2008), Nr. 4.

<sup>53</sup> Johannes Paul II., EV 57.

<sup>54</sup> Kompendium des KKK, Nr. 466.

Der besondere Schutz des Gebotes Gottes gilt dem schwachen und der Willkür und Gewalttätigkeit anderer ausgelieferten Menschen.<sup>55</sup> Das gesellschaftliche Bewusstsein dafür, »dass die direkte, d.h. vorsätzliche Tötung jedes unschuldigen Menschenlebens, besonders in seinem Anfangs- und Endstadium, ein absolutes und schweres sittliches Vergehen darstellt«, wird zunehmend schwächer, weshalb »das Lehramt der Kirche seine Interventionen zur Verteidigung der Heiligkeit und Unantastbarkeit des menschlichen Lebens verstärkt« hat.<sup>56</sup>

»Die willentliche Entscheidung, einen unschuldigen Menschen seines Lebens zu berauben, ist vom moralischen Standpunkt her immer schändlich und kann niemals, weder als Ziel noch als Mittel zu einem guten Zweck gestattet werden. Sie ist in der Tat ein schwerer Ungehorsam gegen das Sittengesetz, ja gegen Gott selber, seinen Urheber und Garanten; sie widerspricht den Grundtugenden der Gerechtigkeit und der Liebe.«<sup>57</sup>

Vor den sittlichen Ansprüchen sind alle gleich; es gibt hier keine Privilegien einzelner, die sich als »gleicher« als die übrigen ansehen könnten.<sup>58</sup> So macht sich die Kirche zum Anwalt eines jeden Menschen und seiner Würde, indem sie das Recht auf Leben verteidigt – von der Empfängnis bis zum natürlichen Tod.

Jeder Mensch hat die Pflicht, sein eigenes Leben zu bewahren und zur körperlichen und geistigen Entfaltung beizutragen. Zugleich sind wir verpflichtet, das Leben sowie die leibliche und seelische Integrität anderer zu achten und uns im Rahmen unserer sozialen Bezüge auch aktiv für das Wohlergehen des Nächsten einzusetzen. Auf diese Weise wird eine Zivilisation der Liebe und des Lebens einer Unkultur des Todes entgegen gesetzt!

### 5. Das Notwehrprinzip in seiner Geltung und Begründung

In der Realität wird das individuelle und soziale Recht des Menschen auf Leben und seine leiblich-geistige Entfaltung immer wieder in Frage gestellt; dies auch auf gewaltsame Weise. Es entspricht der Gerechtigkeit und steht nicht im Widerspruch zur Nächsten- und Feindesliebe, dass sich der einzelne, aber auch die Gemeinschaft gegen solche ungerechten Angriffe auf Leib und Leben wehren darf: primär und zuerst mit gewaltlosen Mitteln, wenn nötig aber auch unter Einsatz von Gewalt. Im Zusammenhang einer *sittlich berechtigten Selbstverteidigung* der Personen und Gemeinschaften spricht man vom Recht und gegebenenfalls sogar von der Pflicht zur individuellen und sozialen Notwehr. In deren Rahmen ist es nicht ausgeschlossen, dass es – gleichsam als »ultima ratio« (d.h. als äußerste und nicht von vornherein erstrebte Möglichkeit) – sogar zur schweren Verletzung oder Tötung des Angreifers kommt.

<sup>55</sup> »Die absolute Unantastbarkeit des unschuldigen Menschenlebens ist in der Tat eine in der Heiligen Schrift ausdrücklich gelehrt, in der Tradition der Kirche ständig aufrechterhaltene und von ihrem Lehramt einmütig vorgetragene sittliche Wahrheit.« – EV 57.

<sup>56</sup> Ebd.

<sup>57</sup> Ebd.

<sup>58</sup> Vgl. George Orwell, *Animal farm*, 1945, chapter 10.

Auf zweierlei Weise wird gemäß dem *Notwehrprinzip* in der Tradition katholischer Ethik und Moraltheologie die sittlich erlaubte Gewaltanwendung und als deren radikalstes Resultat die ethisch gerechtfertigte Tötung eines Angreifers meist begründet: Die meisten sehen die Notwehr mit Thomas von Aquin als Anwendung des Prinzips der Doppelwirkung einer Handlung und damit als im äußersten Fall unter Umständen erlaubte indirekte Tötung. Andere heben die *objektive Ungerechtigkeit* des Angreifenden hervor (worin eine materiale Schuldhaftigkeit bestehe, auch wenn er formell – also subjektiv – schuldlos handeln sollte) und qualifizieren die Notwehrhandlung somit im Extremfall als erlaubte direkte Tötung eines in diesem Sinn (materiell) Schuldigen.

Zur ersten Form der Begründung: In der erlaubten Notwehr wird das Prinzip der Doppelwirkung einer Handlung<sup>59</sup> auf die Situation der Verteidigung gegen einen ungerechten Angriff angewandt: Dabei darf nur der Schutz bzw. die Verteidigung des *unmittelbar* Bedrohten oder Angegriffenen intendiert werden. Kann dies nicht anders erreicht werden, so darf – je nach Art des angegriffenen Gutes – durch eine Abwehr mit Gewaltanwendung die Verletzung von Werten des Angreifers in Kauf genommen werden. Dies kann, falls lebenswichtige Werte auf dem Spiel stehen und eine Verteidigung sonst nicht möglich ist, bis zur indirekten Tötung des Angreifers führen. Nur das wirklich notwendige Minimum an Gewalt ist dabei erlaubt.<sup>60</sup>

Die zweite traditionelle Antwort vertritt die moralische Erlaubtheit der direkten Tötung im äußersten Notfall<sup>61</sup>, aber nur bei objektiv ungerechtem Angriff. In Verbindung damit wird der Versuch unternommen, das Recht der Notwehr mit Hilfe einer Gütervorzugsregel durch Güterabwägung ethisch zu begründen<sup>62</sup>: Das ungerecht angegriffene Gut (d.h. das Leben oder ein Wert, der einen wesentlichen Bezug zum Leben der angegriffenen Person aufweist) steht dem Gut des Angreifers gegenüber. An sich sind die Lebenswerte beider Seiten schützenswert. Offensichtlich konkurrieren sie aber in einer solchen Situation miteinander. Aufgrund dieser Kollision erscheint eine Entscheidung unvermeidlich, einer der beiden Wertseiten einen bedingten oder relativen Vorrang zu geben. Wem sollte dieser nun objektiv mit mehr Recht gebühren als der ungerecht bedrohten und angegriffenen Seite? Unabhängig von der subjektiven (= formalen) Schuldfrage ist der Angreifer jedenfalls objektiv (= im materialen Sinn) »nocens«, also Schaden bewirkend, und der Angegriffene in diesem Sinn »innocens«, d.h. Schaden erleidend.

<sup>59</sup> Demnach muss die Handlung, aus der die Doppelwirkung folgt, in sich sittlich gut oder zumindest indifferent sein, müssen die Wirkungen gleich ursprünglich aus der Handlung folgen, darf allein die gute Wirkung intendiert werden und muss diese überwiegen, um nach Abwägen aller Umstände das Übel der unerwünschten Wirkung aus einem hinreichend wichtigen Grund in Kauf nehmen zu können.

<sup>60</sup> Vgl. Thomas von Aquin, SThII-II q.64 a.7. Ausdrücklich bezieht sich KKK 2263–2264 auf die Argumentation des Aquinaten.

<sup>61</sup> »Das Recht der Abwehr kann gegenüber jedem ungerechten Angriff geltend gemacht werden. Für den formal ungerechten Angreifer kommt noch dazu, dass er schuldhaft handelt und daher sich nicht mehr im selben Sinn auf sein Lebensrecht berufen kann wie der schuldlos Angegriffene ...« Hörmann, Notwehr, in: Lexikon der christlichen Moral, Innsbruck 1976, Sp. 1201–1208, hier 1205, <http://stjosef.at/morallexikon/notwehr.htm>.

<sup>62</sup> Vgl. Valentin Zsifkovits, Politik ohne Moral? Linz 1989, 104.

Als direkte Tötung interpretieren auch jene Ethiker und Moraltheologen die Notwehr, die ihre Berechtigung vom Prinzip »necessitas legem non habet« (»Not kennt kein Gebot«) ableiten und damit die unter diesen Umständen eintretende Tötung als Geschehen, das gleichsam in einem »vorsittlichen« Bereich geschieht, qualifizieren.<sup>63</sup> Insofern damit die sittliche Verantwortlichkeit übermäßig eingeschränkt zu werden droht und – oft in Verbindung mit Theorien der konsequenzialistischen Ethik – stillschweigend oder ausdrücklich vom Prinzip des unbedingten Verbots der direkten Tötung unschuldigen Menschenlebens abgegangen wird, wird dieser Begründungsversuch der Notwehr aus naturrechtlicher, aber auch kirchlich-lehramtlicher Sicht als unhaltbar angesehen.<sup>64</sup>

Nur darin findet das in einer solchen Notwehrsituation zur Verteidigung des Angegriffenen unvermeidbar erscheinende Übel der Gewaltanwendung die ethische Berechtigung und zugleich seine Grenze, dass es der Intention und der Weise der Durchführung nach gleichsam gegenläufig auf *Gewaltminimierung* hinzielen muss. Darum ist Notwehr »nur in der Höchstgefahr, das ist beim Angriff selbst, erlaubt, nicht schon vorher zur Verhütung eines Angriffes oder hernach als Rache.«<sup>65</sup> Doch ist damit ein unmittelbares Zuvorkommen gegenüber einem Angriff nicht ausgeschlossen (Prävention), wenn dieses die einzig wirksame Art der Verteidigung sein sollte. Auch in Auswahl und Einsatz der zur Verteidigung herangezogenen Mittel muss dem Notwehrcharakter in allen Phasen des Handelns Rechnung getragen werden. Nur dann handelt man nicht im Widerspruch zum 5. Gebot Gottes.

Soweit jemand tatsächlich nur für sich selbst verantwortlich ist, darf er in gewissem Maß auf die Ausübung des ihm sittlich zustehenden Notwehrrechts verzichten. Dies kann insbesondere geschehen aus dem übernatürlichen Motiv der Sorge für das Heil des Angreifers (im Sinne der Feindesliebe). Allerdings handelt es sich bei diesem individuell möglichen *Verzicht auf die Ausübung des Notwehrrechts* um keine sittliche Verpflichtung, da sich der Angreifer selber in die für sein Leben und Heil so gefährliche Situation gebracht hat und der sich verteidigende Mensch zuerst gehalten ist, für sein eigenes Leben und Heil besorgt zu sein als für das anderer.

Eine eigentliche *Pflicht zur Notwehr* tritt in besonderen Umständen ein, vor allem mit Rücksicht auf das Leben anvertrauter Personen: »Die Notwehr kann für den, der für das Leben anderer verantwortlich ist, nicht nur ein Recht, sondern eine schwerwiegende Verpflichtung sein. Die Verteidigung des Gemeinwohls erfordert, dass der ungerechte Angreifer außerstande gesetzt wird zu schaden. Aus diesem Grund haben die gesetzmäßigen Verantwortungsträger das Recht, diejenigen, die das Gemeinwesen, für das sie verantwortlich sind, angreifen, auch mit Waffengewalt abzuwehren.«<sup>66</sup>

<sup>63</sup> Vgl. Alberto Bondolfi, Tod, in: Neues Lexikon der christlichen Moral, Innsbruck 1990, 774–777, hier 776.

<sup>64</sup> Der Konsequenzialismus bzw. Proportionalismus leugnet die Existenz in sich schlechter Akte: vgl. Johannes Paul II., Veritatis splendor, Nr. 75.

<sup>65</sup> Karl Hörmann, Handbuch der christlichen Moral, Innsbruck 1958, 322.

<sup>66</sup> KKK 2265.

Ähnlich wie die individuelle und kollektive Verteidigung müssen auch das Gewaltmonopol und die *Strafgewalt des Staates* unter der Rücksicht der Notwehr grundsätzlich anerkannt werden. Es geht ja um den Schutz des Gemeinwohls: »Die gesetzmäßige öffentliche Gewalt hat das Recht und die Pflicht, der Schwere des Verbrechens angemessene Strafen zu verhängen. Die Strafe hat vor allem das Ziel, die durch das Vergehen herbeigeführte Unordnung wiedergutzumachen. Wird sie vom Schuldigen willig angenommen, gewinnt sie sühnenden Wert. Schließlich hat die Strafe, über die Verteidigung der öffentlichen Ordnung und die Sicherheit der Personen hinaus, eine heilende Wirkung; sie soll möglichst dazu beitragen, dass sich der Schuldige bessert.«<sup>67</sup>

### *Ausblick*

Das Anliegen dieser Ausführungen war es, die grundsätzliche Haltung der Katholischen Kirche zur Heiligkeit des Menschenlebens und dessen Schutz darzustellen. Es wäre wichtig und lohnenswert, auch noch konkrete Bereiche näher darzustellen: z.B. den Schutz des Menschenlebens am Anfang oder am Ende oder auch die Problematik von Krieg und Frieden sowie die Bedrohung durch den Terrorismus. Weiter könnten hier spezielle Fragen der medizinischen Ethik bzw. der Bioethik im Kontext neuer Erkenntnisse und anwendungsbezogener Fortschritte angesprochen werden: z.B. Organtransplantationen, künstliche Befruchtung (IVF), Klonen, Gentherapie und -manipulation .... Das Lehramt der Katholischen Kirche hat dazu immer wieder und auch ausführlich Stellung genommen. Es lässt sich zeigen, dass dabei das *Prinzip der Heiligkeit des Menschenlebens konsequent durchgehalten* wird. Das Recht des unschuldigen Menschen auf Leben lässt sich nicht gegen andere Güter »verrechnen«, wie es eine utilitaristische und konsequenzialistische Ethik vertritt.

Die Zukunft der Menschheit und auch die Perspektive des Reiches Gottes verlangen es, dass die Christen verschiedener Bekenntnisse ohne Verzicht auf die erkannte Wahrheit sich gegenseitig im Guten bestärken, ja dass sie – soweit gemeinsame Werte betroffen sind – auch mit Nichtchristen und Nichtgläubigen zusammenarbeiten. Möge alles gute Mühen durch die Gnade Gottes reiche Frucht tragen!

---

<sup>67</sup> KKK 2266.